

Satzung über die Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für kinderzuschlags- und wohngeldberechtigte Kinder vom 08.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), und des § 13 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011 (GV. NRW. S. 364), hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 08.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben

Der Kreis Borken, im Folgenden Kreis genannt, zieht die Städte und Gemeinden im Kreis Borken, im Folgenden Gemeinden genannt, widerruflich zur Durchführung der ihm als Träger der Leistung nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) obliegenden Aufgaben heran. Im Rahmen der Heranziehung erfüllen die Gemeinden die Aufgaben im Namen des Kreises.

§ 2

Tätigwerden des Kreises

- (1) Der Kreis als Träger der Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem BKGG behält sich vor, im Einzelfall abweichend von § 1 selbst tätig zu werden oder die Entscheidung von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (2) In Einzelfällen leistet der Kreis den Gemeinden auf deren Wunsch Hilfestellung.
- (3) Widerspruchs- und Klageverfahren obliegen dem Kreis.

§ 3

Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Bildung und Teilhabe nach dem BKGG und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und

Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.

- (2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird dem Kreis das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebungen in erforderlichem Umfang durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Gemeinden stellen über das eingesetzte EDV-Verfahren sicher, dass künftig eine auf einer rechtlichen Grundlage beruhende statistische Erfassung der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen kann. Dem Kreis obliegt die Entscheidung über die Nutzung von IT- und Fachsystemen zur Sicherstellung einer einheitlichen EDV-Anwendung für alle kreisangehörigen Gemeinden und den Kreis.

§ 4

Kostenregelungen

- (1) Die Gemeinden veranlassen die Zahlbarmachung der Geldleistungen unmittelbar zu Lasten des Kreises. Über das Verfahren der Zahlbarmachung sowie der haushaltsrechtlichen und kassentechnischen Abwicklung der Erträge und Aufwendungen erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (2) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe des für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BGGG jährlich gewährten Bundeszuschusses zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II erstattet. Hierzu erlässt der Kreis im Benehmen mit den Gemeinden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung.
- (3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu tragen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgabenerledigung so zu dokumentieren, dass die Aufwendungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

- (4) Die Gemeinden sind verpflichtet, etwaige im Rahmen einer Prüfung festgestellte Beanstandungen, Mängel oder Hinweise zu beachten, auszuräumen und hierüber dem Kreis Bericht zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.